



Kindertagespflege
Landkreis München



**Landkreis
München**

Qualitätsrahmen für Großtagespflegestellen im Landkreis München





Impressum

Herausgeber:

Landratsamt München

Mariahilfplatz 17, 81541 München

V.i.S.d.P.: Christine Spiegel, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Grundsätze und Anforderungen des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans	1
3. Qualitätsmerkmale für Großtagespflegestellen	2
3.1. Fach-Ebene	2
3.1.1 Qualitätsentwicklung und -sicherung	2
3.1.2 Pädagogisches Konzept	3
3.1.3 Schutzkonzept	4
3.1.4 Inklusion	4
3.1.5 Fachaufsicht und Fachberatung / Praxisbegleitung	6
3.1.6 Gruppenstruktur	7
3.1.7 Businessplan	8
3.2. Sach-Ebene	9
3.2.1 Anforderungen der Räumlichkeiten	9
a) Nutzungsänderung	9
b) Innenbereich	10
c) Außenbereich	11
d) Sicherheit	12
e) alternative Betreuungsräume / Betreuungsumfeld (z.B. GTP im Wald)	13
3.2.2 Hygiene, Gesundheit und Ernährung	13
3.2.3 Tagesablauf	15
3.3. Personal-Ebene	16
3.3.1 Anforderungen an die KTHP	16
a) Zulassungsvoraussetzungen / Eignung	16
b) Kompetenzprofil	17
c) Qualifizierung und Fortbildungen	17
3.3.2 Anforderungen an das Team	18
a) Berufserfahrung	18
b) Sprachkompetenzen	18
c) Zusammenarbeit und Austausch	18
3.3.3 Ersatzbetreuung	19
3.3.4 Praktikant*innen in der Großtagespflege	19
Anhang	22



1. Einleitung

Die Großtagespflege (GTP) stellt eine Form der Kindertagespflege dar, bei der zwei bis drei Kindertagespflegepersonen im Verbund maximal zehn Kinder gleichzeitig in angemieteten bzw. nicht privat genutzten Räumen betreuen. Diese Form der Kindertagespflege ist im Landkreis München in zahlreichen Gemeinden vertreten und kann als Erfolgsmodell in der Kinderbetreuung bezeichnet werden, dessen weiterer Zuspruch als sicher angenommen werden kann.

Die Großtagespflege ist eine Betreuungsform, die sich durch eine kleine Gruppe von maximal zehn Kindern auszeichnet. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass sie eine familiennahe, individuelle und kindorientierte Betreuung gewährleistet. Damit stellt sie eine weitere Alternative zur Betreuung des Kindes außerhalb der institutionellen Kindertagesbetreuung dar, beispielsweise in einer Krippe, einem Haus für Kinder oder einer Mini-Kita.

Der Qualitätsrahmen für Großtagespflegestellen im Landkreis München wurde in den Jahren 2023/2024 in Zusammenarbeit zwischen den Trägern von Großtagespflegestellen und dem Fachberatungsteam Kindertagespflege vom Landratsamt München erarbeitet. Die Broschüre definiert die vereinbarten Qualitätsmerkmale für Großtagespflegestellen und richtet sich vorrangig an Kindertagespflegepersonen, welche eine Großtagespflegestelle eröffnen wollen oder in einer Großtagespflege tätig sind. Auch dient dieser Qualitätsrahmenkatalog als unterstützendes Hilfsmittel für Fachberatungen und Trägerleitungen.

2. Grundsätze und Anforderungen des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans

Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung. Dieses und noch weitere Kinderrechte sind in der UN-Kinderrechtskonvention schriftlich festgehalten, die auch von Deutschland ratifiziert wurde. Damit ergibt sich ein Bildungsauftrag, den die einzelnen Bundesländer mittels Bildungsplänen in die Praxis umsetzen. Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) setzt dabei mit seinen Leitlinien und Bildungsbereichen ein Grundgerüst, welches von allen außerfamiliären frühkindlichen Bildungsorten anzuwenden ist. So haben Kindertagespflegepersonen (KTPP) folgende Bildungsbereiche im pädagogischen Konzept inhaltlich festzuhalten und im pädagogischen Alltag umzusetzen:

- Ästhetik, Kunst und Kultur
- Bewegung, Rhythmik, Tanz und Sport
- Emotionalität, soziale Beziehungen und Konflikte
- Gesundheit
- Informations- und Kommunikationstechnik, Medien
- Mathematik

- Musik
- Naturwissenschaft und Technik
- Sprache und Literacy
- Umwelt
- Werteorientierung und Religiosität

Weiterhin beschreibt der BEP sogenannte Schlüsselprozesse für eine gelingende Bildungs- und Erziehungsqualität. Hierbei wird u.a. die kooperative Gestaltung von Bildungsprozessen (Ko-Konstruktion) oder auch die Mitwirkung der Kinder (Partizipation) als Standard im elementarpädagogischen Bereich erläutert, welche auch in Großtagespflegestellen umzusetzen sind.

3. Qualitätsmerkmale für Großtagespflegestellen

Um die pädagogische Qualität in einer Großtagespflegestelle von Kindertagespflegepersonen und Fachberatungen gemeinsam festigen und (weiter-)entwickeln zu können, ist es hilfreich, die komplexen Einflussfaktoren zu strukturieren und in drei Ebenen aufzuteilen:

- Fach-Ebene
- Sach-Ebene
- Personal-Ebene

Die drei Bereiche sind dabei nicht getrennt voneinander zu betrachten, sondern sind vielmehr so zu verstehen, dass die Ebenen verschiedene Schnittmengen aufzeigen und sich gegenseitig beeinflussen.

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und Bildung des Kindes sind daher alle Ebenen für eine Qualitätsentwicklung einzubeziehen.

3.1. Fach-Ebene

Diese Ebene bezieht sich auf die Umsetzung pädagogischer Aufgaben sowie die Darstellung von Erziehungszielen, Sicherung des Kindeswohls und Etablieren einer inklusiven Haltung. Des Weiteren sind Anhaltspunkte zum Aufgabenfeld der Fachberatung sowie die Notwendigkeit eines Businessplans festzuhalten.

3.1.1 Qualitätsentwicklung und -sicherung

Um den vielseitigen und kontinuierlichen Anforderungen im pädagogischen Alltag gerecht werden zu können, bedarf es einer stetigen Qualitätsentwicklung sowie einer Sicherung des bereits geschaffenen Qualitätsniveaus. Voraussetzung für eine gelingende Entwicklung und Sicherung der pädagogischen Qualität ist ein einheitliches Verständnis aller Beteiligten (Kindertagespflegeperson, Fachberatung, Träger, Jugendamt). Hierbei wird sich an folgender Aussage aus der Kindertagespflege-Skala (TAS-R) orientiert:

„Pädagogische Qualität ist in einer Kindertagespflegestelle dann gegeben, wenn diese das Kind körperlich, emotional, sozial, sprachlich und kognitiv fördert, seinem Wohlbefinden sowie seiner

gegenwärtigen und zukünftigen Bildung dient und damit auch Familien in Ihrer Erziehungs-, Bildungs – und Betreuungsverantwortung für das Kind unterstützt.“ (Tietze & Roßbach, 2015, S.7)

Weitere Ausführungen sind im Punkt „3.3.1 Anforderungen an die KTPP“ nachzulesen.

Zudem sind Vorgaben zur Erlaubnis einer Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson vom Landratsamt München festgelegt, die zu einer Sicherung der strukturellen Qualität beitragen. Darunter fallen folgende Punkte:

Qualifikation

Teilnahme an einem tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierungskurs möglichst nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) mit mindestens 160 UE oder pädagogische Fachkraft nach § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG. Es wird empfohlen, dass pädagogische Fachkräfte ohne Erfahrungen in der Kindertagespflege im Hinblick auf die speziellen Anforderungen dieser Betreuungsform eine Grundqualifizierung von 30 UE nach dem QHB absolvieren.

Fortbildungen

Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen im Themenbereich des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans mit mindestens 15 UE pro Jahr (mind. 8 UE in Präsenzveranstaltungen / max. 7 UE in Online-Veranstaltungen). Hierbei kann die Fachberatung entsprechende Empfehlungen der Thematik für eine zielgerichtete Kompetenzerweiterung an die Kindertagespflegeperson aussprechen.

Hausbesuche

Die zuständige Fachberatung führt in der Großtagespflegestelle mindestens zwei (unangemeldete) Hausbesuche während der Betreuungszeiten in einem Kalenderjahr durch. Zeitnah folgt nach einem Hausbesuch ein Reflexionsgespräch zwischen den Kindertagespflegepersonen der GTP und der zuständigen Fachberatung.

Des Weiteren ist ein Beratungsangebot für Kindertagespflegepersonen nach §23 SGB VIII über die einzelnen Träger im Landkreis München sowie über die Fachberatungsstelle Kindertagespflege des Landratsamts München sichergestellt.

Um eine flächendeckende Qualitätssicherung und -entwicklung in allen Großtagespflegestellen im Landkreis München gewährleisten und vorantreiben zu können, ist die „Kindertagespflege-Skala (TAS-R)“ von allen Beteiligten als Instrument einzusetzen. Sollten andere Instrumente/Tools zur Qualitätssicherung eingesetzt werden, ist dies mit der Fachberatung im Jugendamt abzusprechen.

3.1.2 Pädagogisches Konzept

Bevor eine Großtagespflege in Betrieb gehen kann, ist dem Landratsamt München ein pädagogisches Konzept vorzulegen. Das Dokument zeigt dabei auf, wie der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag

pädagogisch umgesetzt wird. Ebenso soll daraus hervorgehen, welche pädagogischen Ziele und Schwerpunkte die Großtagespflege fokussiert. Des Weiteren sind im pädagogischen Konzept organisatorische Aspekte festzuhalten (z.B. Öffnungszeiten).

Das pädagogische Konzept ist ein Instrument zur Sicherung und Entwicklung der pädagogischen Qualität. Es sollte in regelmäßigen Abständen (mind. alle 2 Jahre) in den Inhalten überprüft und fortgeschrieben werden. Dies erfolgt bestenfalls im gemeinsamen Austausch zwischen den Kindertagespflegepersonen und ggfs. dem Träger. Sollten sich grundsätzliche Veränderungen im pädagogischen und/oder organisatorischen Alltag ergeben, so ist das pädagogische Konzept zeitnah zu aktualisieren.

Sorgeberechtigte erhalten das pädagogische Konzept bei der Anmeldung ihres Kindes und bei Nachfrage. Im besten Fall ist das pädagogische Konzept in der Großtagespflege für Sorgeberechtigte allgemein zugänglich bzw. ausgelegt.

Im Anhang 1 ist eine Empfehlung für die inhaltlichen Aspekte eines pädagogischen Konzeptes zu finden. Das Fachberatungsteam der Kindertagespflege vom Landratsamt München bietet zudem Beratung bei der Erstellung oder Aktualisierung eines pädagogischen Konzeptes an.

3.1.3 Schutzkonzept

Jede Großtagespflege hat über ein Schutzkonzept zu verfügen, welches vor Eröffnung der Großtagespflege dem Landratsamt München vorzulegen ist. Darin soll dargelegt werden, welche präventiven Maßnahmen die Großtagespflege zur Sicherung des Kindeswohls unternimmt. Ebenso ist darin ein Interventionsplan festzuhalten, in dem klare Handlungsschritte bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung aufgezeigt werden.

Das Schutzkonzept soll den Kindertagespflegepersonen Anlass bieten, die eigene pädagogische Haltung und Interaktionen mit den Kindern regelmäßig hinsichtlich der Umsetzung des Kindeswohls zu reflektieren und zu sensibilisieren. Auch die räumlichen Gegebenheiten sind regelmäßig im Sinne des Kinderschutzes zu überprüfen und anzupassen.

Die Kindertagespflegepersonen haben alle zwei Jahre eine Fortbildung im Bereich Kinderschutz zu absolvieren, um sich fachlich weiterzuentwickeln sowie das Schutzkonzept spezifisch überprüfen und anpassen zu können. Das Landratsamt München bietet hierzu jährlich Fortbildungen mit einem Schwerpunktthema aus dem Kinderschutz für die Kindertagespflegepersonen an. Diese werden bei den jährlich 15 zu erbringenden Fortbildungsunterrichtseinheiten angerechnet.

Im Anhang 2 dieser Broschüre ist eine Empfehlung für die inhaltlichen Aspekte eines Schutzkonzeptes zu finden.

3.1.4 Inklusion

Jedes Kind, welches in einer Großtagespflege im Landkreis München betreut wird, soll die Möglichkeit erhalten, soziale Teilhabe und Chancengerechtigkeit zu erfahren, unabhängig von besonderen Lernbedürfnissen, Geschlecht, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen.

„Inklusion im Bildungsbereich bedeutet, dass allen Menschen die gleichen Möglichkeiten offen stehen, an qualitativ hochwertiger Bildung teilzuhaben und ihre Potenziale zu entwickeln, unabhängig von besonderen Lernbedürfnissen, Geschlecht, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen.“
(Deutsche UNESCO-Kommission, 2014, S.9)

Wertschätzung der Vielfalt ist hierbei ein grundsätzliches Prinzip der inklusiven Pädagogik und setzt eine offene Haltung bei den Kindertagespflegepersonen voraus.

Vielfalt als Normalfall - die Anerkennung von Besonderheiten, Mehrfachzugehörigkeiten, Barrieren, Benachteiligungen und Gefährdungen bei Menschen ist eine der Schlüsselkompetenzen für eine gelingende inklusive Pädagogik.

Folgende pädagogische Ziele sind von der Großtagespflege umzusetzen:

- gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung **ohne Diskriminierung und Ausschluss**
- Bereitstellung eines **gemeinsamen und für jedes Kind** angemessenen Entwicklungsraums
- Anpassung der päd. Konzepte & Aktivitäten an **die Diversität und Individualität der Kinder** mit deren Bedürfnissen und Interessen
- stetige Weiterentwicklung der Teilhabe und **Teilhabemöglichkeit** für Kinder im pädagogischen Alltag

Werden Kinder mit einer (drohenden) Behinderung in einer Großtagespflege betreut, ist eine gesonderte Prüfung der Eignung der zuständigen Kindertagespflegeperson durch die Fachberatung notwendig. Dementsprechend empfiehlt es sich, dass zu den bisherigen Qualifizierungsvoraussetzungen gezielte Fortbildungen für die Kindertagespflegeperson vereinbart werden, die sich speziell auf die individuellen Bedürfnisse des zu betreuenden Kindes beziehen.

Vor der Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung ist eine Beratung durch die zuständige Fachberatung durchzuführen, um eine Sicherstellung der pädagogischen Qualität zu gewährleisten. Es wird gemeinsam eingeschätzt, welcher Umfang der potenziellen Mehrarbeit bei Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung geleistet werden kann.

Hierzu sollten u.a. folgende Faktoren geprüft werden:

- Entsprechende Eignung der Kindertagespflegeperson (Haltung, Fachwissen, Flexibilität, physische und psychische Verfassung, etc.)
- Räumliche Rahmenbedingungen der Großtagespflege
- konzeptionelle Ausrichtung der Großtagespflege

Nach gemeinsamer Einschätzung und Beratung kann entsprechend eine Platzvergabe stattfinden.

Die Fachberatung sollte hierbei ein allgemeines Fachwissen zur inklusiven Pädagogik durch Fort- und Weiterbildungen aufweisen können.

Um bestmögliche individuelle Fördermöglichkeiten für das Kind anbieten zu können, ist die Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen und Fachexperten unumgänglich (z.B. Frühförderstellen, AnderL, Koordinierende Kinderschutzstellen, etc.). Das Landratsamt München unterstützt die Großtagespflege dabei, gezielte Kontakte zu Fachdiensten herzustellen und ein ressourcenorientiertes Netzwerk aufzubauen.

Des Weiteren werden die Vorgaben und Empfehlungen zur inklusiven Kindertagespflege vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales herangezogen.

→ [Inklusive Kindertagespflege](#)

3.1.5 Fachaufsicht und Fachberatung / Praxisbegleitung

Im Landkreis München ist jeder Großtagespflegestelle eine feste zuständige Fachberatung zugeordnet. Die Fachberatung steuert die Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie die Unterstützung der Teamfindung und Teamentwicklungsprozesse.

Sollte eine Großtagespflegestelle einem Träger angehören, so wird die Fachberatung direkt vom Träger sichergestellt. Ist eine Großtagespflegestelle trägerungebunden, wird die Fachberatung vom Kreisjugendamt geleistet.

Hauptverantwortlich für die fachliche Qualität und Steuerung bleibt jedoch in jedem Fall das Kreisjugendamt München.

Da das Aufgaben- und Kompetenzprofil einer Fachberatung im elementarpädagogischen Bereich sehr komplex ist und den Rahmen dieser Empfehlung überschreiten würde, orientiert sich der Landkreis München an den Ausführungen des Bundesverbands für Kindertagespflege:

„Kompetenzprofil Fachberatung in der Kindertagespflege - Eine Arbeitshilfe für Fachberater*innen in der Kindertagespflege“

→ [Kompetenzprofil Fachberatung in der Kindertagespflege](#)

Um den vielfältigen Anforderungen der Fachberatung gerecht werden zu können, ist daher eine entsprechende Qualifizierung der Fachberatung erforderlich. Für die Ausübung der Tätigkeit als Fachberatung ist mindestens eine Qualifizierung zur pädagogischen Fachkraft mit mehrjähriger Leitungserfahrung oder einem pädagogischen Hochschulabschluss notwendig.

Zusätzlich wird vorausgesetzt, dass die Fachberatung sich durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungen ein aktuelles Fachwissen in den pädagogisch und rechtlich relevanten Bereichen aufrechterhält sowie die aktuellen, für ihr fachliches Handeln bedeutsamen gesellschaftlichen Entwicklungen kennt.



3.1.6 Gruppenstruktur

Nach Art. 9 BayKiBiG können bei Zusammenschluss **mehrerer Kindertagespflegepersonen (max. drei regelmäßig tätige KTPP) bis zu max. zehn gleichzeitig anwesende Kinder (0 - 14 Jahre) in Kindertagespflege (insgesamt max. 16 Betreuungsverhältnisse) betreut werden.** Für jede Kindertagespflegeperson ist eine Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erforderlich. (vgl. <https://www.tagespflege.bayern.de/formen/grosstagespflege/infoblatt.php>)

Werden mehr als acht bis maximal 10 Kinder betreut, muss eine Kindertagespflegeperson eine Qualifizierung zu einer pädagogischen Fachkraft im Sinne des § 16 Abs. 2, Abs. 6 AVBayKiBiG, der Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Buchst. a) bis e) der Allgemeinverfügung vom 17.01.24 oder i.S.d. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG nachweisen können.

Es können maximal 16 Betreuungsverhältnisse eingegangen werden. Die persönliche Zuordnung jedes Kindes zu einer Kindertagespflegeperson muss immer gewährleistet sein. (vgl. <https://www.tagespflege.bayern.de/formen/grosstagespflege/zuordnung.php#>)

Sonderfall „Erweiterte Großtagespflege“

Auf Grundlage der Experimentierklausel (Art. 31 BayKiBiG) ist eine Sonderregelung für die Platzerweiterungen geschaffen worden, die folgendes beinhaltet:

GTP ohne pädagogische Fachkraft:

In Abweichung von Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG dürfen zwei (oder mehr) Kindertagespflegepersonen **bis zu 10 (anstatt 8) gleichzeitig anwesende Kinder** betreuen, ohne das Erfordernis einer pädagogischen Fachkraft.

Ab 01.09.2024 ist dabei zwingende Voraussetzung, dass alle in der GTP tätigen Kindertagespflegepersonen über eine Qualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden verfügen.

Es können maximal 16 Betreuungsverhältnisse eingegangen werden.

Weitere Informationen sind unter folgendem Link zu finden:

→ [Erweiterte Großtagespflege \(GTP\)](#)

Um den individuellen Bedürfnissen und der frühkindlichen Förderung gerecht werden zu können, ist eine heterogene Gruppenzusammensetzung empfehlenswert (Alter, Geschlecht, usw.). Der Altersbereich wird von den Kindertagespflegepersonen festgelegt und orientiert sich bspw. an dem aktuellen/kurzfristigen Bedarf der Sitzgemeinde, konzeptionellen Präferenzen/Überlegungen sowie absehbarer, zukünftiger Bedarfe durch politische Entscheidungen (siehe Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung). Der Altersbereich wird im pädagogischen Konzept schriftlich festgehalten.

3.1.7 Businessplan

Vor der Eröffnung der Großtagespflegestelle ist von den Kindertagespflegepersonen ein Businessplan zu erstellen und dem Landratsamt München vorzulegen. Dieser dient dazu, den betriebswirtschaftlichen Rahmen für die Großtagespflegestelle zu überprüfen und festzulegen. Der Businessplan kann daher als das Konzept für das „Unternehmen Großtagespflege“ verstanden werden. Folgende Inhalte sollte der Businessplan enthalten (nach QHB):

- Unternehmen Kindertagespflege (persönliche Voraussetzungen, rechtliche Rahmenbedingungen, etc.)
- Marktanalyse (Zielgruppenanalyse, Betreuungssituation im Umfeld)
- Dienstleistungen
- Kooperationen, Personal, Weiterbildung
- Marketingstrategie
- Chancen und Risiken
- Finanzplan
- Zusammenfassung

Ein vollständig erstellter Businessplan präsentiert das professionelle Profil der Großtagespflegestelle mit den einzelnen Kindertagespflegepersonen.

Im Anhang 3 dieser Broschüre ist eine Empfehlung für die inhaltlichen Aspekte eines Businessplans zu finden.

3.2. Sach-Ebene

Die Sach-Ebene umfasst vorrangig die allgemeinen Rahmenbedingungen einer Großtagespflegestelle. Zu den relevanten Faktoren zählen insbesondere die räumlich-materielle Ausstattung, die Aspekte der Sicherheit und des Hygieneschutzes sowie strukturelle Bereiche, wie etwa der Tagesablauf.

3.2.1 Anforderungen der Räumlichkeiten

a) Nutzungsänderung

Eine Großtagespflegestelle kann in folgenden Räumlichkeiten nach den fachlichen Eckpunkten des Bayerischen Landesjugendamtes stattfinden:

- angemieteter Wohnraum
- angemietete Gewerberäume
- freie Räume in einer Kindertageseinrichtung, einer Gemeinde, eines freien Trägers der Jugendhilfe oder vergleichbare Einrichtungen
- nicht als privater Wohnraum genutztes Eigentum oder Besitz einer Kindertagespflegeperson

Bevor freie Räumlichkeiten als mögliche Großtagespflegestelle genutzt werden können, ist die Fachaufsicht/Fachberatung des Kreisjugendamtes über das Vorhaben zu informieren und eine erste gemeinsame Begehung der Räumlichkeiten durchzuführen. Die Fachaufsicht prüft dabei, ob die Räumlichkeiten generell als Großtagespflege genutzt werden können. Sollte die Fachaufsicht die vorhandenen Gewerbe- oder Wohnräume als geeignet ansehen, ist im nächsten Schritt immer eine Baugenehmigung (Nutzungsänderung) erforderlich.

Für den Fall, dass Wohnraum für eine GTP genutzt werden soll, ist zudem zu beachten, dass in etlichen Städten und Gemeinden in Bayern zusätzlich eine Zweckentfremdungsgenehmigung erforderlich ist. Die Baugenehmigung wird in der Regel beim Bauamt, die Zweckentfremdungsgenehmigung beim Wohnungsamt beantragt. (vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt 2024: [„Großtagespflege \(GTP\)“ in Bayern – fachliche Eckpunkte für die Praxis](#)).

Es besteht die Möglichkeit, dass mehrere Großtagespflegestellen in einem Haus tätig sind. Die jeweiligen GTPs müssen dabei konzeptionell und organisatorisch eigenständig sein. Eine gleichzeitige und regelmäßige Nutzung der Räume von mehreren GTPs ist nicht erlaubt (vgl. https://www.tagespflege.bayern.de/formen/gtp/gtp_faq.php).

b) Innenbereich

Die Betreuungsform der Großtagespflege zeichnet sich durch einen familiennahen Charakter aus, der sich von institutionellen Kindertageseinrichtungen unterscheidet. Dies ermöglicht eine individuelle, flexible und haushaltsnahe Gestaltung der Räume. Dabei sind mindestens zwei Räume mit ausreichender Fläche erforderlich. Diese sind bestenfalls aufzuteilen in einen Spiel- und Gruppenraum sowie einen Schlaf- und Multifunktionsraum. Bei einer Auslastung mit 10 Kindern sollten die Räumlichkeiten der GTP ungefähr 60-80 m² vorweisen. Sanitärräume, Garderobe, Küche, etc. sind dabei nicht inbegriffen. Ein Raum für die tätigen Kindertagespflegepersonen – als Büro und Besprechungsraum für Elterngespräche oder Teamtreffen – ist empfehlenswert.

Allgemein sind die Räume hell, einladend, freundlich sowie vor allem kindgerecht einzurichten und zu gestalten (bedürfnisorientiert).

Nach den Eckpunkten des Bayerischen Landesjugendamtes muss der **Spiel- und Gruppenraum** die Möglichkeit und Anregung zur Bildung bieten, wie sie im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan vorgesehen sind. Folgende Aspekte sind dabei sicherzustellen:

- ungestörte Selbstbildungsprozesse ermöglichen,
- zu forschendem, experimentierendem Lernen einladen,
- sicher gestaltet sein, um Aufsicht und Kontrolle zu minimieren,
- konzentrierte und vertiefte Spielprozesse ohne Reizüberflutung zulassen,
- ausreichend Bewegungsmöglichkeiten bieten und durch
- vielfältige Alltagsmaterialien eine bildungsreiche Umgebung schaffen.

Des Weiteren wird empfohlen, dass ein Platzangebot eingerichtet wird, an dem sich die Kinder zurückziehen können (z.B. Kuschecken, Bücherecken, Sofa, etc.). Die Spielmaterialien sind so einzurichten, dass Kinder diese selbstständig nehmen können.

Der **Schlafraum** ist so zu gestalten, dass jedem Kind ein eigener Schlafplatz gewährt ist. Der Raum sollte abzdunkeln sein und es sollte die Möglichkeit des Lüftens bestehen, um eine angenehme Raumtemperatur regulieren zu können. Es wird empfohlen, dass Betten so ausgewählt werden, dass sich das Kind dort selbstständig hineinlegen und auch selbst aufstehen kann.

Die **Küche** sollte ausreichend groß sein, sodass dort Lebensmittel zubereitet und verarbeitet werden können. Dabei sind die Hygieneanforderungen stets einzuhalten (siehe hierzu Punkt 3.2.2). Den Kindern sollte die Möglichkeit geschaffen werden, an kleinen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten teilhaben zu können (z.B.



Zubereiten von Speisen, Tisch decken, etc.). Um Partizipation zu ermöglichen, eignen sich z.B. Podeste, sodass das Kind die Höhe der Arbeitsfläche erreicht.

Um Gefährdungen wie z.B. Verbrennen, Schneiden, Ausrutschen, etc. weitestgehend zu vermeiden, orientiert sich das Landratsamt München an den Handlungsanleitungen der UK NRW:

→ [UK NRW Sicherheit & Gesundheitsschutz – Küche](#)

Die Handlungsanleitungen für die Praxis im Küchenbereich sind von der Großtagespflegestelle zu beachten und anzuwenden.

In den **Sanitäranlagen** bzw. im **Bad** ist mindestens eine Toilette für Kinder vorhanden. Diese muss keine spezielle Kindertoilette sein. Durch einen Kinder-WC-Sitz und einen Hocker ist auch die Nutzung einer gewöhnlichen Toilette möglich.

Zudem ist ein Wickeltisch (bestenfalls mit Möglichkeit zum eigenen Aufstieg durch Treppe) notwendig. Der Wickeltisch sollte so eingerichtet sein, dass ein Herunterfallen eines Kindes ausgeschlossen und nicht einsehbar durch andere Kinder/Personen ist. Sollte das Bad nicht den nötigen Platz für einen Wickeltisch hergeben, so kann auch in einem anderen geschützten Bereich eine Wickelmöglichkeit eingerichtet werden (ausgenommen ist hier die Küche). Eine Gelegenheit zum Händewaschen sollte in unmittelbarer Nähe zum Wickelbereich vorhanden sein. Für Kinder sollte das vorhandene Waschbecken so gestaltet sein, dass sie es selbstständig und sicher nutzen können (rutschsichere Steighilfe).

c) Außenbereich

Im Idealfall ist an das Gebäude der Großtagespflegestelle direkt ein Außenbereich angeschlossen (Garten, Bewegungsflächen), sodass diese ohne das Gelände verlassen zu müssen, genutzt werden können. Ist dies nicht der Fall, so sollte eine Außenspielfläche für die Kinder fußläufig erreicht werden können (Spielplätze, Parks).

Sind im eigenen Garten der Großtagespflegestelle Spielplatzgeräte vorhanden, so müssen diese regelmäßig geprüft und gewartet werden. Um Gefahren wie z.B. mögliche Strangulation, Stürze etc. möglichst zu vermeiden, orientiert sich der Landkreis München an den Handlungsanleitungen der UK NRW:

→ [UK NRW Sicherheit & Gesundheitsschutz – Spielplatzgeräte](#)

Die UK NRW gibt dabei folgende Empfehlung heraus, welche auch von der KUVB herangezogen wird:

„Für Großtagespflegestellen ist durch die höhere Kinderzahl eine intensivere Nutzung der Spiel(platz)geräte und damit einhergehend ein stärkerer Verschleiß zu erwarten. Daher ist die Anwendung der DIN EN 1176-1 ‘Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren’ zu empfehlen.“

Um direkte individuelle Gegebenheiten der Großtagespflege hierzu einschätzen zu können, empfiehlt es sich, mit der KUVB diesbezüglich in Kontakt zu treten.

d) Sicherheit

Im Zuge der Nutzungsänderung prüft die zuständige Bauaufsichtsbehörde die entsprechenden Räumlichkeiten. Hierbei werden vom Bauamt ggfs. Nachweise vom Antragsteller angefordert wie z.B. der Nachweis eines zweiten Rettungswegs oder allgemein der Einhaltung der Brandschutzvorgaben.

Für die Einhaltung weiterer Sicherheitsmaßnahmen und Standards ist das Jugendamt zuständig. Um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten, sind die Räume der GTP mit folgenden Standards auszustatten:

- Feuerlöscher, Brandschutzdecken
- Sanitätskasten
- Telefonanschluss bzw. telefonische Erreichbarkeit

Zusätzlich sieht das Landratsamt München die Notwendigkeit von Rauchmeldern und kindersicheren Steckdosen. Ist eine Großtagespflegestelle auf mehrere Etagen verteilt, so muss von jeder Etage aus ein zweiter Rettungsweg vorhanden sein. Scharfe Kanten (z.B. alte Heizkörper, hervorstehende Fensterbank) sollten so abgesichert sein, dass ein Aufschlagen des Kopfes ausgeschlossen wird. Vollverglaste Türen (z.B. Balkontür) sind entweder mit einer Splitterschutzfolie auszustatten oder so zu gestalten, dass ein Kind die Scheibe wahrnimmt (z.B. Milchglasfolie).

Empfehlenswert ist es, einen Notfallplan und die dazugehörigen Notfallnummern sichtbar auszuhängen, um in Stresssituationen / Notfällen schnell die richtige Nummer wählen zu können.

Reinigungsmittel sind so aufzubewahren, dass diese von Kindern nicht selbstständig genommen werden können (abschließbarer Schrank, nicht erreichbare Höhe).

Als Orientierung für die allgemeine Sicherheit kann die Broschüre „Sicherheits-Checkliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege“ herangezogen werden. Da hier sehr viele Details aufgeführt werden, ist diese Arbeitshilfe als ein unterstützendes Instrument in der Sicherheitsprüfung zu verstehen.

[→ Sicherheits-Checkliste für Räumlichkeiten](#)

Bevor eine Großtagespflegestelle mit der Betreuungstätigkeit beginnen kann, ist eine schriftlich bestätigte Raumabnahme von der Fachaufsicht Kindertagespflege vom Landratsamt München notwendig.



e) alternative Betreuungsräume / Betreuungsumfeld (z.B. GTP im Wald)

Da der Gesetzgeber keine klare Definition über den Begriff „Räumlichkeiten“ gibt, kann eine Großtagespflegestelle auch außerhalb von klassischen Räumen stattfinden. Dementsprechend ist es z.B. auch möglich, dass eine Großtagespflegestelle mit einem naturpädagogischen Schwerpunkt vorrangig im Außenbereich betreut. Dies ist vorab konkret mit der Fachaufsicht des Landratsamtes München zu besprechen und gemeinsam zu prüfen. Sicherheits- und Betreuungsstandards sind dabei grundsätzlich einzuhalten (z.B. Schlafmöglichkeiten für Kinder). Im Idealfall sind feste Räumlichkeiten vorhanden, die beispielsweise bei extremen Wetterlagen genutzt werden können. Bei schlechten Witterungsverhältnissen (bspw. Gewitter, Hagel, etc.) muss ausreichender Schutz vorhanden oder schnell erreichbar sein. Grundsätzlich empfiehlt das Landratsamt München keine Kinder unter 2 Jahren und maximal bis mittags in einer Wald-Großtagespflegestelle zu betreuen.

3.2.2 Hygiene, Gesundheit und Ernährung

Der richtige Umgang mit Hygiene und Lebensmitteln ist von hoher Bedeutung im Betreuungssetting mit Kindern (vor allem unter dreijährige Kinder), da diese aufgrund ihres noch nicht voll entwickelten Immunsystems der besonders gefährdeten Personengruppe angehören. Um die gesundheitliche Entwicklung aller Akteure nicht zu gefährden, sind vorgeschriebene Standards von der Großtagespflegestelle umzusetzen und einzuhalten.

Lebensmittel

„Grundsätzlich gelten Personen, die im Rahmen der Tagespflege Kinder entweder in der eigenen, privat genutzten Wohnung oder in anderen geeigneten Räumen (z. B. angemietete Ladenräume oder nicht privat genutzte Wohnungen) betreuen und verköstigen, als „Lebensmittelunternehmen“ im Sinne des europäischen Lebensmittelrechts. Sie unterliegen damit den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.“

(Bundesverband für Kindertagespflege e.V., 2020, S.6)

Da dieser Bereich komplex ist, ist es notwendig, dass die Großtagespflegestelle sich mit der zuständigen Behörde für Lebensmittelüberwachung in Verbindung setzt, um die geforderten Richtlinien abzuklären.

→ Sachgebiet 4.3.2.3 Lebensmittelüberwachung

Nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ist die Großtagespflegestelle verpflichtet, sich bei der Lebensmittelüberwachungsbehörde zu registrieren. Hierfür nutzen die Kindertagespflegepersonen das

Formular „Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 über Lebensmittelhygiene“ (siehe Anhang 4) und schicken dies vollständig ausgefüllt an lebensmittelrecht@lra-m.bayern.de.

Sollte die Großtagespflegestelle geschlossen werden, so ist über das genannte Formular eine Abmeldung schriftlich an die Lebensmittelüberwachungsbehörde zu übermitteln.

Hygiene & Infektionsschutz

Jede Kindertagespflegeperson muss einen Nachweis über die Infektionsschutzbelehrung nach §43 IfSG vorlegen. Dementsprechend ist jede Kindertagespflegeperson darüber aufgeklärt, wie hygienische Standards einzuhalten sind und damit präventiv Krankheitsausbrüche vermieden bzw. eingeschränkt werden können.

Nach §36 IfSG ist eine Großtagespflegestelle verpflichtet, einen Hygieneplan zu erstellen und diesen an die aktuellen Gegebenheiten regelmäßig anzupassen. Für die Erstellung eines Hygieneplans ist im Anhang 5 ein Muster-Hygieneplan zu finden. Vom Bundesverband für Kindertagespflege wird empfohlen, dass die in der Großtagespflegestelle tätigen Personen einmal pro Jahr hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen belehrt werden. Die Belehrung sollte schriftlich dokumentiert werden.

Um sich zu diesem Thema genauer zu informieren, empfiehlt das Landratsamt München u.a. die Publikation „[Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege](#)“ vom Bundesverband für Kindertagespflege. Hier werden konkrete Ausführungen für die Großtagespflege dargelegt, welche im Landkreis München als Qualitätsstandards für die Lebensmittelhygiene gelten.

Ernährung

Die Ernährungsgestaltung soll sich an den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren (vgl. Tietze & Roßbach, 2015, S.39).

→ [Qualitätsstandards DGE](#)

Ziel ist es grundsätzlich, die Selbstständigkeit der Kinder zu fördern sowie ein positives, unbeschwertes Essverhalten zu entwickeln. Daher sind folgende Möglichkeiten während der Mahlzeiten in der Großtagespflegestelle zu schaffen:

- das Kind kann sich das Essen selbstständig nehmen bzw. darüber entscheiden, was und wieviel es essen möchte
- das Kind erhält altersentsprechendes und zu dem Essen passendes Besteck (Messer, Gabel, Löffel)
- das Kind wird nur bei Bedarf von der KТПP bei der Essenszufuhr unterstützt
- das Kind darf frei und autonom entscheiden, was, wie viel und ob es etwas isst
- das Kind hat während der gesamten Betreuungszeit die Möglichkeit Wasser zu trinken
- das Kind wird im Idealfall an der Zubereitung der Mahlzeit mit beteiligt



Weitere nützliche Tipps sind unter folgendem Link zugänglich:

→ [Ernährungsbildung in der Kindertagespflege](#)

3.2.3 Tagesablauf

Der Tagesablauf stellt die Abfolge der täglichen Ereignisse dar, welche sich nach den individuellen Bedürfnissen der Kinder und der Gruppe richten. Insbesondere im Krippenalter sind die Tagesrhythmen der Kinder sehr unterschiedlich (Schlafzeiten, Essenszeiten, etc.). Die Kindertagespflegepersonen sind daher angehalten, den Tagesablauf immer wieder zu prüfen und anzupassen. Den Kindern soll eine ausreichende Freispielzeit (innen oder außen) gewährt werden. Die Spielmöglichkeiten sollten sich vielfältig darstellen (siehe 3.2.1 b) und werden von den Kindertagespflegepersonen angeleitet und / oder begleitet. Damit Kinder Sicherheit und Geborgenheit in der Großtagespflegestelle erfahren können, sind feste, täglich wiederkehrende Rituale im Tagesablauf zu integrieren.

Für einen entspannten Ablauf sind fließende Übergänge zwischen den einzelnen Tagessequenzen durchzuführen. Hierbei müssen von den Kindertagespflegepersonen vorab klare Absprachen, Vorbereitungen und Arbeitsaufteilungen getroffen werden.

Kinder sollen bei der Planung der Tagesgestaltung einbezogen werden und mitentscheiden, welche Aktivitäten stattfinden sollen. Im Krippenalter können hierfür Bildkarten eingesetzt werden, die verschiedene Aktivitäten abbilden. So können auch Kinder an der Gestaltung des Tagesablaufs teilhaben, welche noch keinen ausreichenden sprachlichen Entwicklungsstand haben.

3.3. Personal-Ebene

Die Personal-Ebene konzentriert sich auf das Anforderungsprofil einer einzelnen Kindertagespflegeperson und des gesamten Teams. Zudem finden sich hier Informationen zum Einsatz von Praktikant*innen und der Einbindung einer Ersatzbetreuung wieder.

3.3.1 Anforderungen an die KTPP

a) Zulassungsvoraussetzungen / Eignung

Um als Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle tätig werden zu können, ist eine Erteilung einer Erlaubnis zur Tätigkeit in der Kindertagespflege nach §43 SGB VIII notwendig (Pflegeerlaubnis). Die Pflegeerlaubnis kann vom Landratsamt München dann erteilt werden, wenn eine der folgenden Qualifizierungen von der Bewerberin / vom Bewerber nachgewiesen werden kann:

→ Erfolgreiche Teilnahme an einer tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (mindestens 160 UE nach dem QHB: <https://www.qhb-kindertagespflege.de/>)

→ pädagogische Fachkraft im Sinne von § 16 Abs. 2 bzw. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG (es wird empfohlen, dass pädagogische Fachkräfte ohne Erfahrungen in der Kindertagespflege im Hinblick auf die speziellen Anforderungen dieser Betreuungsform eine Grundqualifizierung von 30 UE nach dem QHB absolvieren)

Zusätzlich wird die persönliche und fachliche Eignung der Bewerberin / des Bewerbers vom Landratsamt München oder einem Träger in einem Eignungsüberprüfungsgespräch sowie die Betreuungsräume geprüft. Darüber hinaus sind formale Kriterien wie z.B. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu erfüllen.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet [...] sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
(§43 Abs.2 Satz 2 & 3 SGB VIII)

Das Landratsamt München nutzt für die Eignungsüberprüfung die Orientierungshilfe des BLJA, welche unter folgendem Link aufrufbar ist:

→ [Eignungsüberprüfung](#)

b) Kompetenzprofil

Die Anforderungen an das Kompetenzprofil einer Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle sind als vielseitig und komplex zu bezeichnen. Hierbei kann eine Ausführung des sächsischen Oberverwaltungsgerichts als Orientierung dienen:

„Zu den erforderlichen charakterlichen Eigenschaften einer Pflegeperson, die diese befähigt, die in § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII normierten Ziele der Tagespflege erfüllen zu können, gehören eine ausreichende psychische Belastbarkeit und Zuverlässigkeit, um in der Bewältigung auch unerwarteter Situationen flexibel reagieren zu können, sowie ausreichendes Verantwortungsbewusstsein und hinreichende emotionale Stabilität, damit das Kind und seine Rechte voraussichtlich unter allen Umständen geachtet werden. Ferner muss eine geeignete Tagespflegeperson ihr Handeln begründen und reflektieren können und zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik fähig sein“ (OVG Sachsen, 24.02.2020 – 3 B 262/19 m. w. N.).

Neben den persönlichen sind weitere fachliche Kompetenzen einer Kindertagespflegeperson erforderlich. Diese umfassen folgende Bereiche:

- Gründung/Erweiterung, Konzeptionsentwicklung, Qualitätsentwicklung
- Entwicklungs- und Bildungsprozesse
- Beziehungen und Interaktionen
- Pädagogische Alltagsgestaltung

Der Landkreis München verweist hierbei auf die Arbeitshilfe [„Meine Kompetenzen als Kindertagespflegeperson – Arbeitshilfe zum Kompetenzprofil Kindertagespflege“](#) vom Bundesverband für Kindertagespflege bzw. Kompetenzprofil Kindertagespflege in den ersten drei Lebensjahren (Cornelsen Verlag). Darin werden die vier oben genannten Bereiche detailliert aufgelistet und Handlungsanforderungen an die Kindertagespflegepersonen dargestellt.

c) Qualifizierung und Fortbildungen

Im Laufe eines Kalenderjahres sind von einer Kindertagespflegeperson mindestens 15 Unterrichtseinheiten (UE) an Fort- und/oder Weiterbildungsangeboten zu absolvieren. Die Auswahl der Fortbildungsthemen orientiert sich an den Inhalten des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans. Das Landratsamt München bietet jedes Jahr verschiedene Fortbildungsthemen für Kindertagespflegepersonen aus dem Landkreis München an. Zusätzlich können bei renommierten Bildungsträgern Fortbildungsangebote wahrgenommen werden. Darüber hinaus können mit der Fachberatung im Landratsamt München spezielle Anfragen und Unsicherheiten bei der Auswahl von Fortbildungen besprochen werden.

Für pädagogische Fachkräfte bietet das Landratsamt München jährlich einen 30UE-QHB-Kurs in Kooperation mit dem Bildungsträger der Nachbarschaftshilfe Ismaning an. Die Weiterbildung dient dazu, den

pädagogischen Fachkräften Grundwissen aus dem Bereich Kindertagespflege zu vermitteln (rechtliche Grundlagen, Businessplan, Rahmenbedingungen).

3.3.2 Anforderungen an das Team

a) Berufserfahrung

Wird eine Großtagespflegestelle von mindestens zwei, maximal drei Kindertagespflegepersonen neu gegründet, so sollte im Idealfall eine der Kindertagespflegepersonen mindestens 2 Jahre Berufserfahrung im pädagogischen Elementarbereich vorweisen. Kann keine Kindertagespflegeperson dies vorweisen, so ist von der Fachberatung eine genaue Einschätzung bzgl. der Kompetenzen des Gesamtteams notwendig.

b) Sprachkompetenzen

In der Konstellation von zwei bis maximal 3 Kindertagespflegepersonen sollte mindestens eine Kindertagespflegeperson Deutsch als Erstsprache vorweisen können. Kindertagespflegepersonen ohne Deutsch als Erstsprache müssen ein Sprachniveau von mindestens B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) nachweisen. Hinzuzuziehen ist stets die Einschätzung der zuständigen Fachberatung.

c) Zusammenarbeit und Austausch

Um die Qualität in der pädagogischen Arbeit kontinuierlich aufrechtzuerhalten und weiterentwickeln zu können, sind Austauschtreffen, Teamsitzungen und Beratungsgespräche mit der zuständigen Fachberatung oder vernetzten Kindertagespflegepersonen eine empfehlenswerte Möglichkeit.

Regelmäßige Teamsitzungen innerhalb der GTP sind ratsam, um Handlungen aus dem pädagogischen Alltag gemeinsam zu reflektieren, Erziehungsziele festzulegen sowie Inhalte aus dem pädagogischen Konzept oder Schutzkonzept zu überprüfen und zu überarbeiten. Austauschtreffen mit anderen Kindertagespflegepersonen bieten die Möglichkeit, Erfahrungen zu teilen und eine gegenseitige kollegiale Beratung durchzuführen.

Der Austausch zwischen Kindertagespflegepersonen, Trägern, Fachberatung und dem Landratsamt München ist ebenso ein bedeutender Bestandteil für eine gelingende professionelle Zusammenarbeit, welche sich nachhaltig auf die Förderung der Kinder auswirken kann.

Es empfiehlt sich, die Kommunikationsgestaltung zwischen den verschiedenen Personen klar festzulegen, sodass Missverständnisse oder ungeklärte Erwartungen nicht entstehen können.

Von der Fachberatung ist das Angebot für einen Austausch zu pädagogischen und strukturellen Themen stets zu gewährleisten (insbesondere in der Gründungsphase).



Das Ziel der Zusammenarbeit und des Austausches zwischen allen Akteuren ist dabei stets, das Kind ganzheitlich zu begleiten und zu unterstützen.

3.3.3 Ersatzbetreuung

Damit die Betreuung auch bei einem Ausfall einer Kindertagespflegeperson sichergestellt ist, bedarf es einer klar geregelten Ersatzbetreuung. Bevor eine Großtagespflegestelle neu eröffnet, sollte bereits festgelegt sein, wie die Ersatzbetreuung gestaltet wird. Dies wird von den Kindertagespflegepersonen in einem Ersatzbetreuungskonzept schriftlich festgehalten. Hierzu sind die Vorgaben und Empfehlungen aus „Ersatzbetreuungskonzept zur Förderung von Kindern in staatlich geförderter Tagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)“ vom Landratsamt München einzuhalten.

→ [Ersatzbetreuungskonzept Landkreis München](#)

3.3.4 Praktikant*innen in der Großtagespflege

Ein Einsatz von Praktikant*innen in einer Großtagespflegestelle im Landkreis München ist grundsätzlich möglich. Vorab sollten die Kindertagespflegepersonen der Großtagespflege den Praktikumseinsatz mit der zuständigen Fachberatung abklären.

Ist in einer trägergebundenen Großtagespflege ein Praktikumseinsatz von mehr als zwei Wochen geplant, ist die Fachaufsicht/Fachberatung des Landratsamtes München darüber in Kenntnis zu setzen.

Grundsätzlich gilt, dass bei einer Praktikumszeit von mehr als zwei Wochen ein erweitertes Führungszeugnis dem Landratsamt München vorgelegt werden muss. Aufgrund der Bearbeitungszeiten zur Ausstellung des Führungszeugnisses sollte ein entsprechender zeitlicher Vorlauf eingeplant werden.

Alle Praktikant*innen müssen einen Nachweis des Masernschutzes vor dem Praktikumsbeginn der Großtagespflegestelle vorlegen. Die Großtagespflegestelle oder der Träger haben dies zu dokumentieren. (Keine Kopie vom Impfpass!)

Die Aufsichtspflicht kann von der Kindertagespflegeperson nicht auf die Praktikantin / den Praktikanten übertragen werden. Dementsprechend sind Praktikant*innen nicht alleine mit den Kindern zu lassen.

Pflegerische Tätigkeiten können Praktikant*innen frühestens ab der 4. Praktikumswoche übernehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind eine Bindung zu der Praktikantin / dem Praktikanten hat und das Kind eindeutig durch verbale oder nonverbale Kommunikation ausdrücklich die Hilfestellung durch die Praktikantin / den Praktikanten erlaubt. Anfänglich wird die Praktikantin / der Praktikant von einer Kindertagespflegeperson angeleitet.

Es empfiehlt sich, dass die Großtagespflegestelle in ihrem Schutzkonzept klare Regeln für den Umgang und für den Tätigkeitsbereich der Praktikant*innen festhält.



Literaturverzeichnis

Bundesverband für Kindertagespflege e.V. (2020): *Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege*. Zugriff am 23.09.2024. Verfügbar unter:

https://www.google.de/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.bvkt.de/media/bvkt_leitlinie-lebensmittel_2020-03.pdf&ved=2ahUKEwily_nDjdmlAxUT_rsIHSvbGicQFnoECAK-QAQ&usg=AOvVaw28ydFXSb9BOIFuftf5nV0m

Deutsche UNESCO-Kommission e.V. (DUK) (Hrsg.) (2014): *Inklusion: Leitlinien für die Bildungspolitik*. Zugriff am 23.09.2024. Verfügbar unter:

https://www.google.de/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.unesco.de/document/2587/inklusion-leitlinien-fuer-die-bildungspolitik&ved=2ahUKEwjo6Zqk_Nil-AxW9QfEDHcCPfhQQFnoECBQQAQ&usg=AOvVaw0oicLoYOMjk37zddq-VtbZ

Scholz, E., Sult, A., Dr. Schmitt, K., Gerszonowicz, E. & Dr. Lehmann, T. (2021): *Qualitätsmerkmale in der Kindertagespflege - Ein Arbeitsbogen zur Selbstevaluation*. Zugriff am 23.09.2024. Verfügbar unter:

https://www.bvkt.de/media/selbstevaluation_qualitaet_ausfuellbar.pdf

Tietze, W. & Roßbach, H. (2015): *Tagespflege-Skala (TAS-R)*.

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (2024): „*Großtagespflege (GTP)“ in Bayern – fachliche Eckpunkte für die Praxis*. Zugriff am 22.10.2024. Verfügbar unter:

https://www.google.de/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.tagespflege.bayern.de/imperia/md/content/stmas/tagespflege/downloads/240201_fachliche_eckpunkte_fur_die_gtp_barrierefrei.pdf&ved=2ahUKEwj1uaPO8aGJAXUcRvED-HUIAIEsQFnoECBgQAQ&usg=AOvVaw2wglmXHQt2yg-bMEvKHZiw



Anhang 1

Empfohlene Inhalte einer pädagogischen Konzeption in der Kindertagespflege

Vorstellung der Person

- kurzer Lebenslauf – Wie bin ich zur KTP gekommen?
- Familie (wenn KTP im Haushalt der KTHP)
- Persönlicher Schwerpunkt der Arbeit

Vorstellung der Kindertagespflegestelle – Beschreibung

- Lage, Größe, Betreuungszeiten
- Werden I-Kinder aufgenommen?
- Räume → Gestaltung, Ausstattung, Material
- exemplarischer Tagesablauf

Pädagogische Arbeit mit Kindern:

- Bild vom Kind
- päd. Ausrichtung (Montessori, Waldorf, Reggio etc.)
- Welche Bildungs- und Erziehungsziele werden verfolgt und warum? Wie werden Ziele erreicht (Umsetzung)?
- Ernährung/Schlaf/Sauberwerden/Hygiene/Krankheiten

Bildung in der Kindertagespflege:

- Erfahrungsmöglichkeiten in der Kindertagespflegestelle zu den einzelnen Bildungsbereichen/Bildungsplan und Umsetzung
- Bedeutung des Spiels
- Förderung der sprachlichen Entwicklung

Beobachten und Dokumentieren

- Warum und wie?

Gestaltung von Übergängen

- Eingewöhnungskonzept
- Abschied
- Mikrotransitionen

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

- Wie wird die Zusammenarbeit mit Eltern gestaltet?
- Erwartungen/Angebote

Qualitätssicherung

- Kooperationen mit anderen KTHP und Institutionen
- Hausbesuche
- Fortbildungen
- Vertretung



Kinderschutz – Schutzauftrag und Schutzkonzeption in der eigenen Kindertagespflegestelle → optional Verweis auf Schutzkonzept

Optional – oder als Hausordnung/Anhang

- Betreuungszeiten/Schließzeiten/Vertretung
- Was sollte mitgebracht werden/was nicht? (Kleidung, Hygieneartikel, Umgang mit Süßigkeiten u.a.)
- Abholung/Wer darf abholen?
- Reinigung der Kindertagespflegestelle – Hygieneplan
- Versicherung
- Datenschutz/Fotografieren/Einverständnis/Nutzung sozialer Dienste bzw. Messenger (z.B. WhatsApp)

Anhang 2

Empfohlene Inhalte für eine Schutzkonzeption in der Kindertagespflege

Theoretische und rechtliche Grundlagen

- Grundlagen (bei KTPP im eigenen Haushalt v.a. gewaltfreie Erziehung und Kinderrechte)

Risikoanalyse

Prävention:

- Personalauswahl (v.a. Trägerschutzkonzept)
- Personalführung (v.a. Trägerschutzkonzept→Kultur des Hinschauens, Feedback-Kultur)
- Verhaltenskodex
- Selbstfürsorge und Resilienzstrategien für die eigene emotionale Ausgeglichenheit der KTPP
- Unterstützungsstrukturen (Kooperationen und Vernetzung)
- Fort- und Weiterbildung

Partizipation und Beschwerdemanagement

Was heißt für KTPP/GTP „Partizipation“? Wie wird sie „gelebt“? Konkrete Beispiele
Wie können sich Kinder, Eltern (und Angestellte im Trägerschutzkonzept) beschweren?
Wie äußern/zeigen sich kindliche Beschwerden? Wie wird mit diesen Beschwerden umgegangen?

Interventionen – Verfahren/Maßnahmen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- Gefährdungen im sozialen Umfeld der Kinder (§ 8 a SGB VIII)
- Gefährdungen durch andere Kinder
- Gefährdungen durch Mitarbeitende

Anlaufstellen und Ansprechpartner

- Netzwerk

Anlagen (z.B. Dokumentationsvorlagen etc.)

KTP eigene Bedingungen

- Unangekündigte Hausbesuche (Träger, Jugendamt)
- Zusammenarbeit im Team
- Meldepflicht der KTPP über wichtige Ereignisse
- Qualitätssicherung der Arbeit Fortbildungen u.a.



Anhang 3

Inhaltliche Aspekte eines Businessplans

1. Beschreibung des „Unternehmens Kindertagespflege“

1.1. Persönliche Voraussetzungen

(Beruflicher Werdegang, Stand Qualifizierung und Aussicht auf Verlauf Qualifizierung zur KTHP, Motivation zur KTHP, ihre Kompetenzen für die KTHP)

1.2. Rechtliche Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

(Gesetzestext §43 SGB VIII, kurze Beschreibung wann Sie die Pflegeerlaubnis beantragen und wann Sie sie erhalten werden – eine Kopie der Pflegeerlaubnis kommt in den Anhang)

1.3. Rechtlicher Status für Ihre Tätigkeit in der Kindertagespflege

(Wollen Sie die KTHP alleine oder im Zusammenschluss mit einer weiteren KTHP anbieten? Wo soll die KTHP stattfinden → im eigenen Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen? Welchen rechtlichen Status haben Sie dann? Selbständig oder angestellt?)

1.4. Standortanalyse

(Haus/Wohnungsbeschreibung mit näheren Informationen zum Ort/Viertel, Straße, Umgebung → Spielplätze, Natur, Verkehrsanbindung und Notfallversorgung beschreiben)

1.5. Kernthema meiner Selbständigkeit

(Was ist das „Besondere“ an Ihrer Kindertagespflegestelle? Was bieten Sie an? → z.B. Bio-Essen, ungewöhnliche Betreuungszeiten, musikalische Früherziehung, Wald- und Naturerfahrung Welche Themen der Frühpädagogik möchten Sie besonders vertiefen → Sprachentwicklung, Bewegung.... Haben Sie hierfür schon Kompetenzen erworben?)

1.6. Ausblick

(Wie sehen Ihre Pläne für die Zukunft aus? Wollen Sie z.B. „klein“ starten oder später sich mit einer anderen KTHP zusammenschließen?)

2. Marktanalyse

(Zusammenfassung meiner Vor-Ort-Erhebung → Wie sieht es mit anderen Kindertagespflegestellen in der Kommune aus? Welche anderen Betreuungsmöglichkeiten gibt es in der Kommune? Wie ist die Situation im Einzugsgebiet? Welche Betreuungsstrategie verfolgt die Kommune?)

3. **Mein Dienstleistungsangebot**
 - 3.1. Ziel- und Altersgruppe meiner Kindertagespflege
 - 3.2. Anzahl der Kinder und Betreuungszeiten
 - 3.3. Bring- und Holdienste
4. **Kooperation, Personal, Dienstleister und Weiterbildung**
 - 4.1. **Aufgaben in der Kindertagespflege**

(Organisatorische und hauswirtschaftliche Tätigkeiten - Welche Aufgaben kann ich selbst übernehmen? Wo kann ich mir Unterstützung holen?)
 - 4.2. **Weiterbildung**

(Planen Sie Ihre Weiterbildung konzeptionell und zeitlich. Wie/wo/was wird angeboten?)
5. **Marketingstrategie**
 - 5.1. Kooperation/Vermittlungen mit „meinem“ zuständigen Träger bzw. Landratsamt
 - 5.2. Vermittlungsbörsen
 - 5.3. „Referenzeltern“ und Mund-zu-Mund-Propaganda
 - 5.4. Aushang, Flyer, Homepage
6. **Chancen-Risiken-Analyse**
 - 6.1. Interne Einflussfaktoren (Checkliste SWOT-Analyse)
 - 6.2. Externe Einflussfaktoren (Checkliste SWOT-Analyse)
7. **Finanzplan** (Erläuterungen siehe Dokument Finanzplanung)
 - 7.1. Planung der steuerpflichtigen Einnahmen
 - 7.2. Ermittlung steuerlicher Gewinn
 - 7.3. Ausgabenplanung (geschätzte Beiträge zur KV, PV und RV, Steuerrücklagen und andere laufende und einmalige Ausgaben)
 - 7.4. Planung der nicht steuerpflichtigen Einnahmen (Erstattungen für Sozialversicherungsbeiträge)
 - 7.5. Überschussermittlung
 - 7.6. Investitionsplanung
 - 7.7. Finanzierungsplanung
 - 7.8. Zusammenfassung
8. **Anlagen**
 - 8.1. Lebenslauf



- 8.2. Teilnahmezertifikat des Bildungsträgers und Pflegeerlaubnis
- 8.3. Konzeption und eigenes Werbematerial

Anhang 4

Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Lebensmittelunternehmer haben nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene der zuständigen Behörde die ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe **zu melden**.

Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Nicht zu den Lebensmitteln gehören z. B. lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind und Pflanzen vor dem Ernten.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung **für jeden Betrieb gesondert** zu erfolgen.

Bei Änderung der Daten hat unverzüglich eine Änderungsmeldung zu erfolgen.

Art der Meldung	☐ Anmeldung	☐ Änderung	☐ Abmeldung
Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte (soweit abweichend von Kontaktdaten)			
Name:			
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers			
Name:		Vorname:	
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Telefon:		Fax:	
Handy:		E-Mail:	
Betriebsart / Tätigkeit			
☐ Erzeuger (Urproduktion)		☐ Hersteller, die im Wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen	
☐ Hersteller/ Abpacker		☐ Einzelhändler	
☐ Dienstleistungsbetrieb		☐ Sonstiges _____	
Angaben zum Produktsortiment			
Tätigkeiten im Wege der Fernkommunikation			
☐ Nein ☐ Ja: _____			
Unterschrift			
Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.			
_____		_____	
Ort / Datum		Unterschrift Lebensmittelunternehmer	

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular an:
Landratsamt München, Sachgebiet 4.3.2.2, Frankenthaler Str. 2, 81539 München

Stand 29.10.2019



Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Hinweise

A. Zuständige Behörden

Für die Registrierung und Erfassung sind nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und Artikel 4 GDVG, die Landratsämter (Kreisverwaltungsbehörden) und kreisfreien Städte als Lebensmittelüberwachungsbehörden zuständig.

B. Registrierung von Lebensmittelunternehmern (Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004)

1. Für die Meldung ist außer im Fall der Nr. 2 die Anlage zu verwenden.
2. Als Meldung gelten auch die Gewerbe-Anmeldung und der im Zusammenhang mit dem Mehrfachantrag abgegebene „Meldebogen für die Registrierung/Zulassung von Futtermittel- und Lebensmittelunternehmen“.
3. Die Behörden stellen sicher, dass die Daten der Gewerbe-Anmeldung unverzüglich an die intern für die Registrierung zuständige Stelle weitergeleitet wird
4. Daten, die nicht den Daten nach der Anlage entsprechen, sind sukzessive durch die zuständigen Behörden zu ergänzen.
5. Die Meldung ersetzt nicht anderweitig vorgeschriebene Anzeigen und Anträge auf Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zulassungen.
6. Sofern die zuständigen Behörden aus anderen Quellen Kenntnis erhalten von neuen Lebensmittelunternehmern oder relevanten Änderungen bereits erfasster Lebensmittelunternehmern, veranlassen sie diese ggf. zur Meldung.

C. Erfassung von Betrieben (§ 10 Abs. 1 AVV RÜb)

Nicht nach B.1 registrierungspflichtige, aber nach § 10 Abs. 1 AVV RÜb erfassungspflichtige Betriebe sind entsprechend den Nummern B.3.1. bis 3.5. und der Anlage zu erfassen.

D. Erfassung weitergehender Daten

Die Erfassung weitergehender Daten über die Registrierung nach B und die Erfassung nach C hinaus, soweit sie für die Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden zweckdienlich sind, bleibt unberührt.

Stand 29.10.2019

Anhang 5

7.5 Anlage 5: Muster-Hygieneplan für Tagespflegepersonen**Vorwort:**

Nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet, in einem Hygieneplan innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen.

Der folgende Muster-Hygieneplan umfasst allgemeine Informationen der Hygiene zu folgenden Themen:

- 1. Hygiene im Spiel- und Schlafbereich der Tageskinder**
- 2. Mundhygiene**
- 3. Händehygiene**
- 4. Hygiene im Wickelbereich/WC**

Bezüglich der hygienischen Anforderungen bei der Zubereitung von Lebensmitteln wird auf das Merkblatt „Lebensmittelhygienische Anforderungen in der Kindertagespflege“ vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit verwiesen, welches diesem Leitfaden unter Anlage 3 beiliegt.

1. Hygiene im Spiel- und Schlafbereich der Tageskinder

Im allgemeinen Betrieb sind desinfizierende Mittel und Verfahren nicht routinemäßig erforderlich, es genügt die regelmäßige Reinigung mit Reinigungsmitteln.

Desinfizierende Mittel und Verfahren können allerdings erforderlich werden, wenn es zu Verunreinigungen mit potenziell infektiösem Material kommt.

Mit Blut, Erbrochenem oder anderen potenziell infektiösen Körperflüssigkeiten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem Desinfektionsmittelgetränkten Tuch grob zu reinigen; anschließend ist die betroffene Fläche nochmals zu desinfizieren.

Alle zu reinigenden Flächen, Oberflächen und Gegenstände müssen in einen festen Plan eingetragen werden, der jederzeit zugänglich und einsehbar ist (Desinfektionsplan, s. a. Anlage 4) und aus dem hervorgeht, welche Flächen in welchen Zeitabständen wie gereinigt werden müssen.

Im Außenbereich (z. B. Garten oder Terrasse) muss auf die Sauberkeit der Spielgeräte geachtet werden. Der Sandkasten soll nach Beendigung des Spiels jeweils wieder abgedeckt werden, um eine Verunreinigung (z. B. durch herumstreunende Katzen, Hunde oder Laub) zu vermeiden. Verunreinigungen aller Art sind sofort zu beseitigen. Nach jedem Spiel im Sandkasten und vor den Mahlzeiten sind die Hände zu waschen.

Wird im Bereich des Sandkastens mit Wasser gespielt, muss Trinkwasser verwendet werden.

Das Kinderplanschbecken muss täglich entleert und gereinigt werden. Es darf nur mit Trinkwasser befüllt werden. Bei grober Verschmutzung des Wassers (z. B. durch Fäkalien) ist ein sofortiger Wasserwechsel und eine gründliche Reinigung des Beckens erforderlich.



2. Mundhygiene

Zahnbürsten und Zahnputzbecher müssen mit den Namen der Kinder versehen und dürfen nur personenbezogen verwendet werden. Sie sind sauber und trocken aufzubewahren. Einmal pro Woche sollten die Zahnputzbecher in der Spülmaschine gereinigt werden (desinfizierende Wirkung).

Zahnbürsten sind regelmäßig zu wechseln (spätestens nach 2 Monaten). Bei Veränderungen der Farbe oder der Form sowie bei Infektionskrankheiten wie z. B. Scharlach, sind sie sofort zu wechseln.

Fläschchen und Schnuller müssen personenbezogen verwendet werden (kennzeichnen!).

3. Händehygiene

Zur Händewaschung ist Seife aus dem Spender zu benutzen (optimal sind berührungsfreie Seifenspender). Die Verwendung von Stückseife ist nicht zulässig.

Für jedes Tageskind ist ein eigenes Handtuch zu verwenden, Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig. Handtücher aus Stoff müssen regelmäßig (mindestens 1x pro Woche bei mindestens 60°C) gewaschen werden, bei sichtbarer Verschmutzung muss das Handtuch sofort gewechselt werden.

Im Falle des Auftretens von Schmierinfektionen (z. B. Durchfallerkrankungen, Erbrechen) sind für die Zeit der Erkrankung Einmalhandtücher zu bevorzugen (z. B. Papierhandtücher, Feuchttücher oder Küchenrolle). Für diesen Fall ist, wie bereits oben erwähnt, ein Händedesinfektionsmittel vorzuhalten. Es muss darauf geachtet werden, dass die entsprechenden Desinfektionsmittel als gegenüber Rota- und Norovirus wirksam gekennzeichnet sind. Die Händedesinfektion der Kinder muss durch die Tagespflegepersonen durchgeführt werden bzw., je nach Alter der Kinder, von den Tagespflegepersonen überwacht werden!

Für eine regelhafte und wirksame Händedesinfektion müssen ca. 3 - 5 ml Händedesinfektionsmittel für mindestens 30 Sekunden lang in die trockenen Hände eingerieben werden. Besondere Beachtung verdienen dabei die Fingerzwischenräume, Handrücken, Fingerkuppen und Nagelfalze.

4. Hygiene im Wickelbereich/WC

Für die allgemeine Reinigung von WC und Badezimmer sind haushaltsübliche Reiniger zu verwenden. Wickelaufgaben müssen wasch- und desinfizierbar sein. Es empfiehlt sich die Verwendung von Einmalwickelaufgaben. Im Wickelbereich muss ein für die Windeln geeigneter Eimer zur Verfügung stehen: Windeln und Ersatzkleidung müssen sauber und trocken gelagert werden.

Pflegemittel, wie Puder oder Cremes können leicht durch Bakterien besiedelt werden. Deshalb ist hier zu empfehlen diese in haushaltsüblichen Behältern (keine Großgebilde!) vorzuhalten.

Bei Kontakt mit Blut, Eiter oder infektiösen Sekreten sind Einmalhandschuhe zu verwenden. Auch im Falle einer erhöhten Infektionsgefahr (z. B. bei Durchfall oder Erbrechen) empfiehlt es sich, beim Wickeln Einmalhandschuhe zu benutzen. Nach dem Ausziehen der Einmalhandschuhe muss eine zusätzliche Händedesinfektion durchgeführt werden.



Kindertagespflege
Landkreis München



**Landkreis
München**

Qualitätsrahmen für Großtagespflegestellen im Landkreis München

2026

Landratsamt München

Mariahilfplatz 17 · 81541 München · www.landkreis-muenchen.de